

Sächsische Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

1911. Nr. 520. für Anhalt und Thüringen. Jahrgang 204.

Zweite Ausgabe
Sonntag, 4. November 1911.
Verlagsgesellschaft für die sächsische Provinz in Halle a. S. Druck und Verlag von Otto Zietze in Halle a. S.
Telephon 155 u. 158; Redaktions-Telephon 172.
Gesäftsstelle in Halle a. S.: Schulze Straße Nr. 61 u. 62.
Telephon 155 u. 158; Redaktions-Telephon 172.
Verleger: Dr. Walter Gebelstein in Halle a. S.

Das Marokkoabkommen mit Frankreich und der Kongovertrag.

Das Wolffsche Telegraphenbureau verbreitet folgende Nachrichten:

Die bekannten Ereignisse in Marokko haben erkennen lassen, daß die Ordnung in Marokko nicht ohne Eingreifen einer europäischen Macht aufrechterhalten werden kann. Ein Sultan, der der tatsächliche Herrscher über das Reich wäre, und der die Macht hätte, die in der Algeriasache vorgesehene Reformen durchzuführen, existiert nicht mehr. Nach der Algecirasakte hätte aber keine einzelne Macht das Recht, die Wiederherstellung der Ordnung in Marokko allein durchzuführen. Als Frankreich sich trotzung in Marokko ansetzte, erinnerte die deutsche Regierung an die Bestimmungen der Algecirasakte; sie gab ihrer Ansicht, daß sie zur selbständigen Wahrung bedrohter deutscher Rechte ebenso berufen sei, wie Frankreich zur Wahrung französischer Interessen, durch Einsetzung eines Kreuzers nach Agadir zum Schutz dortiger deutscher Interessen Ausdruck. Dies alles hat dann dazu geführt, daß die deutsche und französische Regierung sich entschlossen haben, die Angelegenheit unter sich neu zu regeln.

Als Grundlage der Verhandlungen diente das deutsch-französische Abkommen vom 9. Februar 1909. Die beiden Regierungen haben sich nun über einen Vertrag geeinigt, der heute, Sonntag, in Berlin unterzeichnet werden soll und, nachdem der unterschriebene Vertragsentwurf auch der spanischen Regierung zugegangen, also voraussichtlich Montag früh, gemeinschaftlich der Öffentlichkeit übergeben werden soll. Die französische Regierung hat sich zunächst abermals auf das Bündnis verpflichtet, die wirtschaftliche Gleichberechtigung der verschiedenen Nationen in Marokko aufrechtzuerhalten und dafür Sorge zu tragen, daß das Prinzip der offenen Tür, wie es in den vorhergehenden Verträgen festgelegt, durch keinerlei Maßnahmen beeinträchtigt werde. Auch hat die französische Regierung ausdrücklich Rechte und Wirkungskreis der marokkanischen Staatsbank erneut garantiert.

Anderserseits hat die Kaiserliche Regierung ihr bereits in dem Vertrage vom 9. Februar 1909 ausgesprochenes politisches Desinteresses namentlich näher präzisiert und der französischen Regierung volle Bewegungsfreiheit für Herstellung und Aufrechterhaltung der Ordnung und für die in Marokko vorzunehmenden Reformen jeder Art zugesichert. Sollte die französische Regierung im Einvernehmen mit der marokkanischen Regierung zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung wirtschaftlicher Transaktionen marokkanisches Gebiet militärisch besetzen, so wird auch demgegenüber die Kaiserliche Regierung keine Schwierigkeiten machen. Das Gleiche gilt von etwaigen Polizeialktionen zu Lande und zu Wasser. Endlich hat die deutsche Regierung erklärt, keinen Einspruch erheben zu wollen, falls der Sultan von Marokko die diplomatischen und konsularagenten Frankreichs mit der Vertretung der marokkanischen Interessen und dem Schutze der marokkanischen Untertanen im Auslande betrauen sollte. Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Sultan den Vertreter Frankreichs bei der marokkanischen Regierung zum Vermittler gegenüber den übrigen fremden Vertretern zu bestellen wünscht. Diese Bestimmung war für unsere Interessen wertvoll, weil auf diese Weise dem gefährlichen Spiel mit dem masochistischen Einde gemacht wird, das dazu führen mußte, daß es uns in kritischen Fällen an Personen fehlte, die wir uns hätten konnten. Durch die Neuordnung der Dinge wird einerseits die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung besser als bisher gesichert. Andererseits werden Störungen der Ordnung und Vertragsverletzungen von den französischen Organen, da, wo sie die tatsächliche Macht ausüben, auch wenn noch eine formelle Souveränität marokkanischer Behörden besteht, direkt vertreten werden müssen.

Betreffen die ersten drei Artikel des Abkommens die französischen Befugnisse unter Voraussetzung der offenen Tür und die Handelsgleichheit, so werden nun in den Artikeln 4 ff. die beiden letztgenannten Grundprinzipien durch Einzelbestimmungen ausgebaut, die für ihre Innehaltung Garantien schaffen, die bisher gefehlt hatten.

Die französische Regierung verpflichtet sich, keinerlei Ungleichheiten zwischen den in Marokko handelstreibenden Nationen zuzulassen, weder in bezug auf Zölle, Steuern und andere Abgaben irgendwelcher Art, noch bei den Tarifen für die zukünftigen Eisenbahnen, Schiffe oder andere Verkehrsmittel. Das Gleiche soll gelten für alle Fragen des Handelsverkehrs. Sodann wird die französische Regierung bei der marokkanischen Regierung eine verständnisvolle Behandlung der Staatsangehörigen der verschiedenen Länder unter allen Umständen verbindlich. Insbesondere wird sie keinerlei Beschränkungen zuzulassen, wie zum Beispiel für Waage und Gewicht, Maßungen, Anbringung von Stempeln auf Dokumenten-

waren und ähnlichen, die die Waren irgend einer Macht in ihrer Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigen könnten. Um aber den interessierten Mächten einen besseren Einblick wie bisher in das Zollwesen zu verschaffen, wird die französische Regierung die marokkanische Staatsbank veranlassen, sich in der „Commission des valeurs douanières“ und in dem „Comité Permanant des douanes“ der Reihe nach durch die verschiedenen Mitglieder ihrer Tanagerer Direktion vertreten zu lassen. Diese haben sich jährlich abzuwechseln.

Die französische Regierung wird ferner darüber wachen, daß von dem aus Marokko zu exportierenden Eisen kein Ausfuhrzoll erhoben wird. Desgleichen sollen die in Marokko in der Eisenindustrie in bezug auf die Produktion und Abgang von allgemeinen Steuern, haben sie nur eine jährliche Abgabe von 200 Millionen Francs und eine weitere Abgabe im Verhältnis zum Bruttogewinn zu tragen. Diese Abgaben sollen entsprechen den Bestimmungen der Artikel 35 und 49 des Vertragsentwurfs, der die Anlage des am 7. Juni 1910 in Paris geschlossenen Konventionsprotokolls bildet. Die französische Regierung wird nicht zulassen, daß in bezug auf Bergwerksabgaben zwischen den Angehörigen der verschiedenen Nationalitäten irgend welcher Unterschied gemacht wird. Diese Abgaben sind von allen gleichmäßig und dem Reglement entsprechend zu entrichten, ohne daß unter irgend welchem Vorwande zugunsten der Interessierten irgend eine Nation ein Entzög im ganzen oder zum Teil genährt werden könnte.

In bezug auf die öffentlichen Arbeiten bleiben die Bestimmungen der Algecirasakte über die öffentlichen Ausschreibungen bestehen. Um aber verschiedene Mängel, die sich in jüngster Vergangenheit haben, abzustellen, hat die französische Regierung die ausdrückliche Verpflichtung übernommen, für eine detaillierte Formulierung der Ausschreibungsbestimmungen Sorge zu tragen, daß die Konkurrenzfähigkeit der Staatsangehörigen sämtlicher Mächte in Wahrheit die gleiche ist. Dies soll insbesondere auch für das Lieferende Material und für die Preisbestimmungen. Der Betrieb der großen Unternehmen bleibt dem marokkanischen Staat vorbehalten oder kann von ihm freizügig an Dritte vergeben werden, die die für den Betrieb nötigen Geldmittel zur Verfügung stellen. Die französische Regierung wird jedoch darüber wachen, daß beim Betriebe der Eisenbahnen und etwaiger sonstiger Transportmittel sowie auch in bezug auf die Anwendung der Reglements, die diesen Betrieb sichern, die Staatsangehörigen sämtlicher Mächte eine unbedingt gleichmäßige Behandlung erfahren.

Um den Mächten einen besseren Einblick in die öffentlichen Ausschreibungen zu gewährleisten, wird die französische Regierung die marokkanische Staatsbank veranlassen, den in der „Commission générale des adjudications et marchés“ zugehenden Posten abwechselnd der Reihe nach mit einem ihrer Tanagerer Direktionsmitglieder zu besetzen. Desgleichen wird die französische Regierung die marokkanische Regierung bestimmen, in dem „Comité spécial des travaux publics“ einen der ihr zugehörenden drei Delegierten an den Staatsangehörigen einer in Marokko vertretenen fremden Macht zu übertragen, solange die in Art. 66 der Algecirasakte vorgesehene Spezialbestimmung des Handels in Geltung bleibt.

Um die Erschließung Marokkos zu erleichtern und den freien Wettbewerb zu ermöglichen, hat sich die französische Regierung verpflichtet, die marokkanische Regierung zu veranlassen, allen Eigentümern von Bergwerken sowie von industriellen und landwirtschaftlichen Unternehmen ohne Unterschied der Nationalität den Bau von Eisenbahnen aus eigenen Mitteln zu gestatten, durch die sie ihre Establishments mit öffentlichen Eisenbahnen oder mit den nächstgelegenen Häfen verbinden können. Sie haben sich dabei nach dem Reglement zu richten, die auf der Grundlage der französischen Gesetzgebung erlassen werden sollen.

Ueber den Betrieb der öffentlichen Eisenbahnen in Marokko soll alljährlich ein Bericht erstattet werden analog den Berichten, die den Generalversammlungen französischer Eisenbahn-Aktien-Gesellschaften zu erstatten sind. Die französische Regierung wird mit der Aufstellung dieses Berichts einen der Administratoren der marokkanischen Staatsbank betrauen. Der Bericht wird mit seinen Unterlagen den Jenzoren der Bank mitgeteilt und dann veröffentlicht werden, und zwar gegebenenfalls mit den Bemerkungen, die die letzteren zu dem Bericht gemacht haben. Es steht den Jenzoren frei, sich für ihre Bemerkungen die nötigen Unterlagen durch Einschaltung direkter Verbindungen zu beschaffen.

Bekanntlich waren in den letzten Jahren zahlreiche Beschwerden gegen die französischen Behörden und Beamten in Marokko und die unter ihrem Einfluß stehenden Beamten des Reiches laut geworden. Um die vorhandenen Mängel tunlichst zu beseitigen, hat sich die französische

Regierung in Artikel 9 verpflichtet, die marokkanische Regierung zu bestimmen, in jedem Beschwerdefall, der sich nicht durch die beiden beteiligten Konsuln hat regeln lassen, gemeinschaftlich mit dem französischen Konsul und demjenigen der interessierten Macht einen Schiedsrichter zur Regelung der Angelegenheit zu bestimmen. Können sich die Konsuln über den Schiedsrichter nicht einigen, so ist derselbe von der marokkanischen Regierung gemeinschaftlich mit den Regierungen der beiden beteiligten Konsuln zu bestimmen. Dieses Verfahren greift gleichmäßig Platz für Beschwerden gegen marokkanische Behörden, wie gegen französische Agenten, sofern sie die Tätigkeit marokkanischer Behörden ausüben. Dieses Schiedsverfahren wird solange in Geltung bleiben, bis in Marokko einmal eine Gerichtsorganisation geschaffen sein wird, die den Rechtsregeln der Gesetzgebung der interessierten Staaten entspricht und die dann auch bestimmt sein wird, nach vorher einstufiger Zustimmung der Mächte die Konsular-Gerichtsbarkeit zu ersetzen.

Art. 10 legt der französischen Regierung die Verpflichtung auf, darüber zu wachen, daß die fremden Staatsangehörigen auch in Zukunft in den marokkanischen Gewässern und Häfen die ihnen vertragmäßig zustehenden Fischereirechte ausüben dürfen.

Art. 11 sichert dem fremden Handel die Eröffnung neuer Häfen, je nach dem sich ergebenden Bedürfnis. In Art. 12 haben jedoch beide Regierungen sich auf Wunsch der marokkanischen Regierung bereiterklärt, mit den übrigen Mächten auf der Grundlage der Madrider Konvention eine Revision der Listen sowie der Rechtslage der fremden Schutzgenossen und Mohalaten herbeizuführen, die in Art. 8 und 16 dieser Konvention erwähnt sind. Sollten in der Zukunft die wirtschaftlichen Verhältnisse in Marokko sich so umgestalten, daß eine Veränderung des Systems der Schutzgenossen und Mohalaten angezeigt erscheint, so werden beide Regierungen, wenn dieser Angelegenheit gekommen ist, bei den Signatarmächten eine entsprechende Veränderung der Madrider Konvention betreiben. Art. 13 erklärt jedoch in üblicher Weise die Aufhebung aller mit den vorhergehenden Bestimmungen in Widerspruch stehenden Vertragsklauseln, Abmachungen, Vereinbarungen und Reglements. Endlich sichern sich in Art. 14 beide Mächte gegenseitig ihre Unterstützung zu, um die übrigen Signatarmächte der Algecirasakte zum Beitritt zu dem gegenwärtigen Abkommen zu bestimmen.

Daselbe Bureau verbreitet dann noch unter dem getriggen Datum aus Berlin folgende Nachricht:

In dem bezüglich des Kongovertrages zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossenen Abkommen erhält Deutschland bedeutende und wertvolle Landereien längs der ganzen Grenze seiner Kamerunkolonie, ausgedehnt zwei Sandbüden, die sich bis an die Ufer des Kongos ober des Ilogens erstrecken. Wenn diese Strecken auch an sich weniger wertvoll sind, so geben sie Deutschland Zugang zu den Ufern dieser Ströme. Deutschland erhält an diesen Ufern Landereien zwischen sechs und zwölf Kilometer, die ihm gestattet, alle zur Schiffahrt erforderlichen Einrichtungen anzulegen. Dagegen tritt Deutschland das kleine Dreieck zwischen Logone und Ghari bis zu deren Zusammenfluß südlich des Tschadsee ab. Logone wird in dem Abkommen überhaupt nicht erwähnt. Im übrigen enthält der Vertrag auf Gegenseitigkeit beruhende Bestimmungen über Handelsfreiheit, gegenseitige Durchzugsrechte, Befugnisse über Weiterführung von Eisenbahnen und am Schluß den Vorbehalt gegenseitiger Verständigung für den Fall, daß im internationalen Kongobeden, wie es durch den Berliner Vertrag festgelegt ist, Veränderungen eintreten sollten.

Das Abschiedsgesuch des Staatssekretärs von Rindequitt genehmigt.

In der letzten Zeit sind über die mit Frankreich schwebenden Verhandlungen und über die Stellung des Reichskolonialamts zu den in Aussicht genommenen Kompensationen Mitteilungen in der Öffentlichkeit gelangt, die geeignet waren, den Abschluß der Verhandlungen zu stören und nur auf einen Bruch der Misericordie wegen nicht nachgeordneter Stellen berufen konnten. Das Wolffsche Telegraphenbureau will, wie wir gestern schon telegraphisch meldeten, im Hinblick an obige Mittelveranlassung, das Folgende zu erklären:

Der Staatssekretär des Reichskolonialamts Herr von Rindequitt hatte während des Sommers ein Abschiedsgesuch eingereicht, weil er mit den in Frage stehenden Kompensationen nicht einverstanden war. Von Seiner Majestät dem Kaiser war das Abschiedsgesuch während der laufenden Verhandlungen abgelehnt worden. Herr von Rindequitt hat am Freitag sein Abschiedsgesuch er-



neuert, nachdem er sich noch am Sonnabend mit der Demissionierung seines Rücktritts einverstanden erklärt hatte. Der Reichskanzler begibt sich zu seiner Majestät dem Kaiser, um Vortrag zu halten.

Dazu meldet die „Rheinische Zeitung“ aus Berlin: Durch das Rücktrittsgesuch des Geheimen Regierungsrats v. Danelmann im Reichskolonialamt und gleichzeitig erfolgte Indispositionen in der Presse sind ganz unhaltbare Zustände bekannt geworden. In diesen Indispositionen wird behauptet, daß das Kolonialamt das Kongo-Abkommen mißbilligt und die Verantwortung dafür nicht übernehmen wolle. Es hat um so mehr den Anschein, als ob dies richtig sei, da schon früher mehrfach Notizen in der Presse verbreitet wurden, die auf eine solche Stellung des Kolonialamts hinwiesen. Der auf diese Weise unternommene Versuch, die Politik des Reichskanzlers durch eine nachgeordnete Behörde zu erschüttern, ist, wie auch immer recht habe, im Interesse einer geordneten Führung der Reichsgeschäfte völlig unzulässig, und man braucht nicht daran zu zweifeln, daß sich der Reichskanzler dieser Auffassung nicht verschließen und die nötigen Folgerungen ziehen werde.

Bei Redaktionschluss läuft noch folgendes Telegramm aus Berlin bei uns ein: Seine Majestät der Kaiser hat auf den Vortrag des Reichskanzlers das Entlassungsgesuch des Staatssekretärs v. Lindemann genehmigt und sich damit einverstanden erklärt, daß der Gouverneur von Samoa Dr. Solff bis auf weiteres mit der Leitung des Kolonialamts betraut wird.

Der italienisch-türkische Krieg.

Die „Frankfurter Zeitung“ verbreitet folgendes Extrablatt aus Konstantinopel: Reichshof bei rüchete an den italienischen Kommandanten in Tripolis die Aufforderung, sich zu ergeben. Der italienische Kommandant antwortete ablehnend. Reichshof begann hierauf das Bombardement der Stadt, welches zwei Stunden anhielt. Da jedoch der größere Teil der italienischen Truppen sich in die Häuser zurückzog, wurde das Bombardement unterbrochen. Reichshof bei rüchete hierauf seinen Adjutanten als Parlamentär zu den Fremden nach Kanak und ließ sie auffordern, sich zusammen mit den Einwohnern außerhalb der Stadt zu begeben, da es ihm unmöglich sei, den Angriff auf die Stadt aufzuheben. Die dann zwischen den Kanak und dem italienischen Kommandanten geführten Verhandlungen scheiterten. Letzterer wollte erst nach Rom referieren, aber Reichshof bei rüchete diesen Vorschlag zurück.

Eine von M. S. L. B. verbreitete Meldung aus Tripolis, 3. Nov., besagt: Der gefrige Tag und die Nacht sind ruhig verlaufen. Vormittags kam es zu einem bedeutungslosen Vorkostengeplänkel. Um 9 1/2 Uhr herrschte jedoch wieder vollständige Ruhe. Der Torpedobootschießer „Dardo“ ist von Soms zurückgeführt und berichtet, daß die Lage dort unverändert ist. Funkentelegraphische Nachrichten von General Briccola besagen, daß in Berg-haji sich nichts Neues ereignet hat.

Italienischer Militäratt. Die römische „Agenzia Stefani“ verbreitet folgende Nachricht: Der italienische Minister hat am 2. d. die Einberufung der Kamme 1889 an den Kaiser, die wegen des Krieges wegen des normalen Funktionierens der Armee notwendig ist. Gegenwärtig befinden sich viele Streitkräfte in Tripolis und die Übernahme; daher hat sich die Notwendigkeit ergeben, als zweiten Korpskommandeur den General Prugnot zu entsenden. Die Regierung ist sich entschlossen, für alle Fälle weitere Streitkräfte zu mobilisieren und zur Verfügung bereit zu halten, um den Krieg mit jeder geordneten Energie zu Ende zu führen. — Weiter meldet die „Agenzia Stefani“ unter dem 3. d. Tripolis: Die fremden Militärattachés befinden sich gestern abend den General Canova und dessen Adjutanten die Besatzungen der Schliffe des Hais Nr. 6 und von Sumatana. Die letzte Nacht ist ruhig verlaufen.

Die Revolution in China.

Nach einer Neuermeldung aus Peking hat der Thron am 2. d. eine Reihe von Bestimmungen angenommen, welche die Nationalversammlung als notwendige Grundlagen der von ihr zu entwerfenden Verfassung vorgelegt hat. Die Bestimmungen sehen die Einführung eines Parlaments fest, dem die Kontrolle über die Ausgaben und die Verwaltung zugehen, sowie eines Ministeriums, das vom Parlament genehmigt werden und ihm verantwortlich sein soll. Bis zur Einführung und Verlesung des Parlaments soll die Nationalversammlung seine Stelle einnehmen.

Bombardement in Hankau. Nach telegraphischen Meldungen aus Hankau haben die Reichstruppen am 1. d. die Provinzstadt bombardiert, die zur Hälfte ein Feuer der Flammen wurde. Der Versuch der Fremden, die Verbundenen nach dem Hospital der christlichen Mission in Sicherheit zu bringen, wurde durch das Feuer der Aufständischen aus Wujiang gebindert; die Kaiserlichen hörten jedoch während der Rettungsarbeiten des roten Kreuzes auf, zu schießen.

Schlimme Lage in Shanghai und Umgebung. Die Revolutionäre haben am Donnerstagabend das Arsenal eingenommen. Die Polizeitruppen haben sich ihnen angeschlossen. Nach weiteren Wittermeldungen sind die Aufständischen im Bezirk der Chinesenstadt in Shanghai und haben dem Konsularcorps die Errichtung einer provisorischen republikanischen Regierung formell mitgeteilt. — In dem Shanghai benachbarten Bezirk Tschiapai hat gestern das Polizeikorps gemeutet. Die Offiziere sollen geflohen sein. Es ist ungewiss, ob die Bewegung auf revolutionäre Ursachen zurückzuführen ist, oder ob es sich um einen gewöhnlichen Fall der Unbotmäßigkeit handelt.

Zur Verstärkung der Wachen in den russischen Anstellungen in China ist eine Kompanie Grenzgewächter von Gharbin entsandt worden.

Die letzten Telegramme. Bei Redaktionschluss laufen noch eine Reihe von Meldungen ein, aus denen wir folgendes hervorheben: Die Chinesenstadt in Sanghai und das Arsenal fielen gegen 6 Uhr abends fast ohne Widerstand in die Hände der Aufständischen. Die chinesischen Einwohner und die Soldaten schlossen sich alle den Aufständischen an. Der englische Generalconsul erhielt gestern nachmittags einen Brief, unterzeichnet von der „Militärregierung des chinesischen Volkes“, in dem mitgeteilt wird, daß die Aufständischen beschlossen hätten, die Sorge für die Chinesenstadt zu übernehmen und die Ordnung sicherzustellen. Der Brief fordert den Konsul auf, die Wachen in den internationalen Anstellungen zu verstärken.

Aus August Bebel's Leben.

„Wenn uns Goethe in seinem Buche „Aus meinem Leben“ auch viel aus den Aenderjahren erzählt, so interessiert uns da jeder Satz aufs höchste, schon weil er Goethe betrifft und Goethe es ist, der die Sätze geschrieben hat. Wenn aber August Bebel im Gefühl des Altersdenks anfängt, seine Memoiren zu schreiben und uns nun in seinem „Aus meinem Leben“ (I. Teil) auch allerhand aus seiner Kinder- und Jugendzeit erzählt, dann ist das einfach langweilig.“ So schreiben wir beim Weiterlesen des ersten Bandes von Bebel's Leben. Jetzt liegt der zweite Band vor. Siehe da, auch er ist langweilig. Bebel beginnt mit einem langen Abschnitt, betitelt „Die Vertriebe des Herrn von Schweizer in der proletarischen Arbeiterbewegung“. Gleich am Anfang schlägt Bebel v. Schweizer moralisch tot, indem er ihn der Unterschlagung und eines Sittlichkeitsvergehens beschuldigt, und dann schiebt er den Toten auf 13 Seiten immer noch föter. v. Schweizer war in der Arbeiterbewegung zuerst so etwas wie ein Vorgänger, dann so etwas wie ein Konkurrent von Bebel. Die Sucht, den Vorgänger systematisch herabzusetzen und anzuschuldigen, hat meistens für ein Zeichen eines heimlichen, mißgünstigen oder nachlässigen Charakters des Nachfolgers gegolten. — Das in jüdischen Bebel von unterm Geiland, dem gefreuzigten Christus, als von einem „gemissen Jesu“ spricht, macht dieses Kapitel wahrlich nicht verdaulicher.

Dann geht Bebel zu seiner parlamentarischen Tätigkeit über. Der Leser wird munter, rüch doch hiermit Bebel etwas an den „Wahlstuh der Zeit“. Doch die Hoffnung ist vergebens. Schon wieder wird's langweilig. „Meine erste parlamentarische Handlung bestand darin, daß ich den Reichstag zu einer Ungeheißigkeit verleite“, schreibt Bebel. Nach dem Wirtlich-Diebstahl in seiner Kindheit und dem Erbschwindel von Schneidbergelichten in seinen Wanderjahren nimmt das seinen wunder, Was ein Schandwärtchen werden will, das ringelt sich beizelten. Wenn Bebel aber dann mit jeder Unermülichkeit alle die von ihm gestellten Anträge aufstellt, „die natürlich abgelehnt wurden“, dann wirkt das unrettbar einschläfernd. Dem Leser bleibt dann nur der eine Gedanke: wenn die Anträge „natürlich abgelehnt wurden“, weshalb wollte man sie dann überhaupt? Denn daß ein Bebel'scher Antrag nicht durch Einführung einiger Anordnungen etwas Besseres herbeiführt; Bei einem Festball bei „Weißheimers“ unarmt und küßt plötzlich alle ohne richtigen Anlaß die Frau Weißheimer. „Aber diese Verhöhnung aller gesellschaftlichen Etfette (ipissima verba Bebel's) lachte die Gesellschaft aus vollem Halse.“ Wie? — Ein weiteres Skizzen: Bebel, Singer und andere Genossen belanden meistens des Sonnabends zusammen eine Weinbütte. Nachher ging es nicht selten in ein Bierhaus. Dann heißt es weiter: „Schmeißel, Liebnecht, Guido, Weiß, Mehning waren trinkfeste Wannen. Mehr als einmal gingen wir, doch stets aufrechtigen Hauptes (Pa, na!) nach Hause, als schon die Sonne hellendacht am Himmel stand.“ — Und noch eins: In einem „Maisonnetage“ waren Bebel, Liebnecht und einige andere Genossen und Kollegen Bebel's zu einem Fest des Berliner Schneidvereins geladen. Beim Voll kam es zu einem „jogannanten Damenengagement“, und nun heißt es wörtlich weiter: „Am fielen die Damen über mich Unglücklichen her. Vier Engagements hatte ich glücklich hinter mir. Beim fünften verlagten mir Kopf und Magen. Mir wurde übel, ich mußte in den Garten flüchten.“ Glück, nicht wahr?

Dann wird es ernst. Bebel kommt zum Kapitel des deutsch-französischen Krieges. Hier, wie nachdrücklich beweist er, daß Frankreich das angegriffene, Deutschland das angreifende Land, Bismarck der eigentliche Urheber des Krieges gewesen sei. Wie recht hat Liebnecht, der diesen Krieg einen Sohn auf die moderne Kultur genannt hatte. Die Nichtbewilligung der zum Kriege erforderlichen Gelder wäre das wenigste gewesen, was ein Sozi unter diesen Umständen hätte tun müssen. Aber es kommt noch besser. Die grobartige, tiefe, ja heilige Begeisterung, die das deutsche Volk beim Ausbruch des Krieges von 1870/71 erfaßte, wird „nationaler Barozismus“, „patriotischer Dufel“ genannt. „Die Armeen des Kaiserreiches werden in rasch aufeinanderfolgenden Schlägen zu Boden geworfen.“ Das ist alles, was Bebel für die Taten unseres glorreichen, unergleichlichen Heeres übrig hat. Ingingen widmet er der bluttriefenden, mordbrunnentrichen Pariser Kommune fastellange Brechreibung und Verberühmung. Seldennmüß hätte die Kommune bekämpft. „Sicher heißt es, daß die Kommune nichts getan hat, dessen sie sich zu schämen brauchte.“ In den entsetzlichen Gräueln ihrer Lage wären die Gegner der Kommune, „die Versailles“ — und allererste Entdeckung des deutschen Bebel — die Deutschen (!) schuld. Es heißt da wörtlich: „Ja, die Versailles haben sich nicht entfaltet, auf die Verhandlungsplätze zu schießen und die gefangenen Krankenpfliegerinnen, nachdem sie dieselben geschändet, zu füllieren. Das konnten nur Bestien tun, wie sie Herr Thiers durch die Hilfe der Deutschen (!!!) in den gefangenen Soldaten zur Verfügung gestellt wurden.“

Sicher wird jedem wirklich deutsch fühlenden Mann bei dieser offenkundigen Geschichtsverfälschung und schamlosen Selbstbeschönigung die reelle Empörung hochsteigen. Doch auch damit ist es noch nicht genug. Bebel vergleicht unseren heldenhaften, todesmutigen Landsturm von 1813, diese un-

eigenmüthigsten Vaterlandsverteidiger aller Zeiten, mit — den Leichenhändlerischen Frankfurter von 1870/71! — Nach diesen Giftproben wundert sich der Leser dann nicht mehr, daß Bebel auch nicht den geringsten Tadel für die Missetäter auf unseren greisen Geldenstater findet, sondern nur in echt jenseitiger Weise Höbel von den Reichsfürsten der Sozialdemokratie abjudizieren versucht, indem er beweist, daß Höbel's Anschlag aus der Warte am 9. Mai, also ganze zwei Tage vor dem Attentat, bekannt gemacht worden sei! — Damit genug. — Das Buch gehört — in den nächsten Willkäten.

Deutsches Reich.

Die deutsch-französischen Abmachungen. Die Pariser „Agence Havas“ veröffentlicht aus London über den Inhalt der deutsch-französischen Abmachungen eine Mitteilung, die infolge von Auslassungen und Ungenauigkeiten geeignet ist, falsche Eindrücke hervorzurufen. Eine authentische Veröffentlichung aus offizieller deutscher Quelle steht, wie auch an leitender Stelle dieses Blattes ausgeführt wird, unmittelbar bevor.

Die Bildung der neuen Senate des Reichsversicherungsamts. Zu den Aufgaben, welche das Reichsversicherungsamt zur Aufzählung der Reichsversicherungsordnung zu lösen hat, gehört auch die Bildung der neuen Senate, für die das Gesetz fast durchwegs besondere Vorschriften erläßt hat. In erster Linie ist der Große Senat zu bilden, der aus dem Präsidenten oder seinem Vertreter, zwei vom Bundesrat gewählten Mitgliedern, zwei ständigen Mitgliedern, zwei richterlichen Beamten, zwei Arbeitgeber und zwei Versicherern bestehen wird. Zu den Verhandlungen des Großen Senats entfalten außerdem der derzeitige Senat des Reichsversicherungsamts eines seiner Mitglieder, das als Beisitzer in den Großen Senat eintritt. Ferner tritt als Mitglied noch ein Mitglied eines anderen Landesversicherungsamts hinzu, das von der Landesregierung jeweils für ein Jahr im voraus bezieht wird. — Weiterhin sind zu bilden die Spruchsenate für alle Sachen, welche die Reichsversicherungsordnung dem Spruchsenat unterwirft. Sie bestehen aus einem Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem Arbeitgeber und einem Versicherer. Der Entwurf der Reichsversicherungsordnung hatte nur fünfjährige Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind das Reichsversicherungsamt die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die Verhandlungen der Beschäftigten sind mit fünfjähriger Spruchsenate vorgesehen, die aber vom Reichstag mit sieben Mitgliedern verändert werden sollten. — Weiterhin sind die Beschäftigten für alle Sachen zu bilden, die dieses Gesetz dem Beschäftigtenverfahren überweist. Jeder Beschäftigten soll aus einem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden, einem vom Bundesrat gemählten richterlichen Beamten, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherer bestehen. Die

Main table containing stock market data, organized into columns for various companies and sectors like 'Bank', 'Industrie', and 'Eisenbahn'.